



Freiheitsentziehende Maßnahmen
im
Lebenshilfe-Werk
Kreis Waldeck-Frankenberg e.V.

Stand: 25.09.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Freiheitsentziehende Maßnahmen	3
2. Gesetzliche Grundlage	3
2.2 Freiheitsentziehende Maßnahmen sind u.a.	4
2.2 Gründe für den Einsatz von Freiheitsentziehenden Maßnahmen.....	4
2.3 Alternativen zu Freiheitsentziehenden Maßnahmen.....	4
2.3.1 Bei erhöhtem Sturz- und Verletzungsrisiko:	4
2.3.2 Bei Gesundheitsgefahr z.B. im Rahmen der Inkontinenzversorgung.....	5
2.3.3 Bei herausforderndem Verhalten und starker motorischer Unruhe	5
3. Ein Freiheitsentzug liegt nicht vor wenn:	6
4. Multidisziplinärer Entscheidungsprozess in fünf Schritten	7
4.1 Schritt 1: Problemanalyse und Zielsetzung	7
4.2 Schritt 2: Einschätzung von Alternativen	7
4.3 Schritt 3: Entwicklung eines Maßnahmenplans und Treffen der Entscheidungen	8
4.4 Schritt 4: Umsetzen der Maßnahme	8
4.5 Schritt 5: Beobachtung und Evaluation	8
5. Implementierung und Umgang der Methoden zum Umgang mit der Vermeidung von Freiheitsentziehender Maßnahmen	8

1. Freiheitsentziehende Maßnahmen

Das Lebenshilfe-Werk Kreis Waldeck-Frankenberg e.V. hat sich zum Ziel gesetzt in allen Einrichtungen durch Implementierung von Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen, diese auf ein absolutes und notwendiges Minimum zu reduzieren.

Durch die Umsetzung von Schulungen aller Mitarbeiter in der Pflege und Betreuung soll eine Sensibilisierung für die Thematik erreicht werden. Speziell ausgebildete Fachkräfte haben die Aufgabe die Bereiche zur Minimierung von freiheitsentziehenden Maßnahmen zu beraten. Eine enge Anbindung an die zuständige Institutsambulanz und die behandelten Ärzte gewährleistet zudem einen guten medizinischen Austausch.

Multiplikatoren werden zur Sturzprophylaxe (s. Expertenstandard) beratend in den jeweiligen Pflege- und Betreuungsteams eingesetzt und beratend hinzugezogen.

Ein Beratungsangebot für Angehörige und gesetzl. Betreuer gehört u.a. zum Setting der Einzelfallberatung durch die o.g. ausgebildeten Fachkräfte dazu.

Eine enge Kooperation zu den Betreuungsgerichten, hier zu den eingesetzten Verfahrenspflegern und den zuständigen Richtern wird umgesetzt. Diese werden ebenfalls bei Bedarf in die Einzelfallberatung mit eingebunden.

Ziel ist es, beim Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen eine Abwägung zwischen dem Schutz des Betroffenen und dem Recht auf Selbstbestimmung, immer unter der Beachtung der Menschenwürde abzuwägen, und die eingesetzte Maßnahme auf ein absolutes Minimum zu reduzieren bzw. Alternativen einzusetzen.

Unsere Handlungsleitlinien zum Umgang mit Freiheitsentziehenden Maßnahmen:

- Jede Form von freiheitsentziehenden Maßnahmen zu vermeiden.
- Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen individuell auszuwählen und einzusetzen.
- Unumgängliche freiheitsentziehende Maßnahmen werden auf das absolut notwendige Minimum beschränkt.

2. Gesetzliche Grundlage

„Die Freiheit der Person ist unverletzlich“ Art. 2 Grundgesetz (GG).

Einschränkungen unterliegen gem. Art. 104 GG dem richterlichen Vorbehalt.

Zwangsmaßnahmen jeder Art sind gem. Art. 1 und 2 GG nur dann zulässig, wenn andere Maßnahmen der Gefahrenabwendung nicht ausreichend sind und die definierte Form des Freiheitsentzugs das verhältnismäßig mildeste Mittel zur Abwendung der drohenden Gefahr ist.

Lt. § 1906 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind freiheitsentziehende Maßnahmen, wenn einer Person über längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen wird.

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind nur zulässig zur Abwendung zum Wohl des Klienten, wenn eine Eigengefährdung abgewendet wird. Nicht bei allgemeiner Gefährdung oder einer Störung anderer Personen.

Gem. § 1906 Abs. 4 BGB sind freiheitsentziehende Maßnahmen grundsätzlich genehmigungspflichtig. Ein entsprechender Antrag muss beim Betreuungsgericht gestellt werden.

Der Tatbestand der Freiheitsberaubung gem. § 239 Strafgesetzbuch (StGB) liegt vor, wenn ein Mensch eingesperrt oder auf andere Weise des Gebrauches seiner persönliche (Bewegungs-) Freiheit beraubt wird.

2.2 Freiheitsentziehende Maßnahmen sind u.a.

- Aufstellen von Bettgittern
- Anlegen von Sitz- und Bauchgurten
- Anlegen von Hand-, Fuß- oder Körperfixierungen
- Einsatz von sedierenden Medikamenten (ohne therapeutischen Einsatz)
- Jedes Hindern am Verlassen des Zimmers, des Wohnbereichs/ der Einrichtung
- Wegnahme von Kleidungsstücken und Schuhen sowie von Fortbewegungsmitteln wie z.B. Rollatoren, Rollstühlen, Gehstöcken
- Vorstecktische von Roll- und Therapiestühlen

2.2 Gründe für den Einsatz von Freiheitsentziehenden Maßnahmen

- Sturz- und Verletzungsrisiko im Liegen, Sitzen, Stehen und beim Gehen
- Gesundheitsgefahr, z.B. durch das Entfernen von Ab- und Zuleitung bei der Inkontinenzversorgung
- Umherirren (Weg- oder Hinlauftendenz)
- Selbstgefährdung bei herausforderndem Verhalten
- Fremdgefährdung bei herausforderndem Verhalten

2.3 Alternativen zu Freiheitsentziehenden Maßnahmen

2.3.1 Bei erhöhtem Sturz- und Verletzungsrisiko:

- Geeignete Bekleidung, „antirutsch“ Socken und feste Schuhe
- Protektoren
- Helme, Arm- und Knieschoner
- Geh- und Mobilitätshilfen
- „Pflegerester“ und Niedrigflurbetten
- Sitz- und Haltemöglichkeiten schaffen
- Helle Beleuchtung / Schattenbildung vermeiden
- Deutliche Markierung bei Schwellen und Stufen

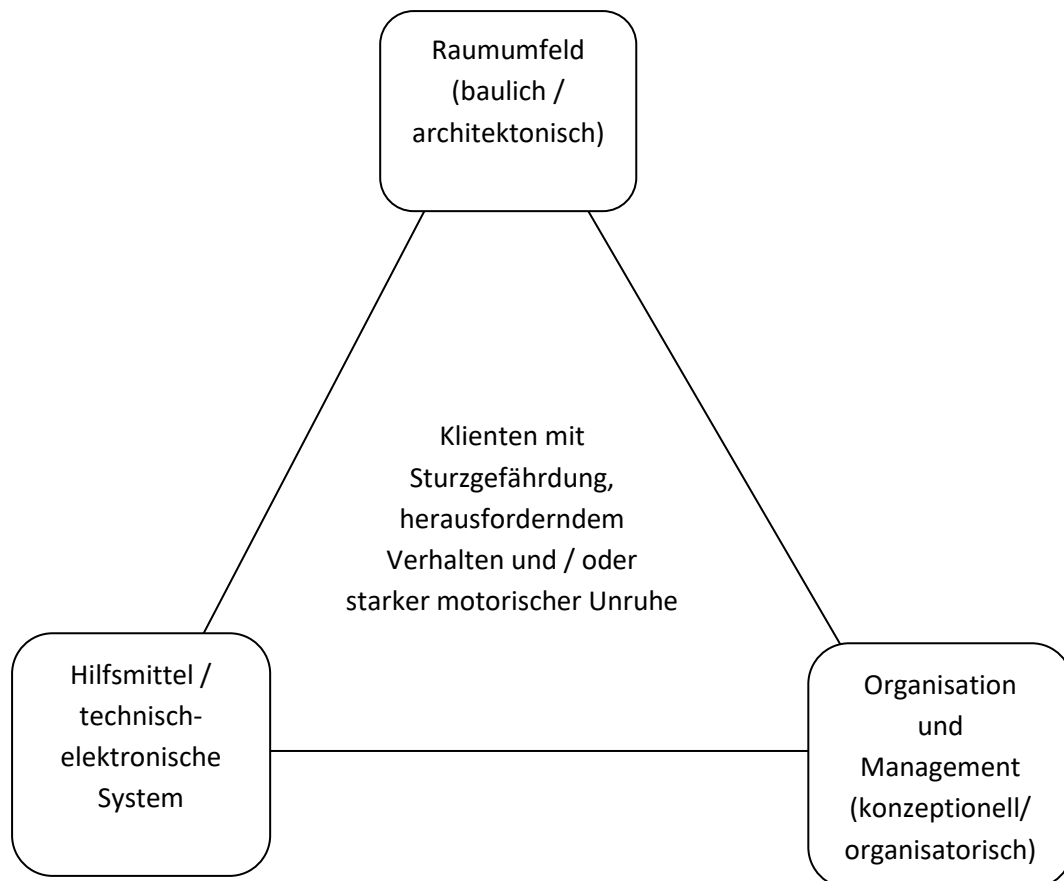
- Sensormatten, Sturzmelder, Ortungssysteme
- Stärkung der Muskulatur durch Kraft- und Balancetraining
- Neubewertung der Medikation
- Geteilte Bettgitter mit Ausstiegsmöglichkeit (wenn noch gehfähig)
- Räumlich- architektonische Maßnahmen, wie Gestaltung der Wohnküche für die Gemeinschaft, Flure mit Transparenz und Anregungen, Bewegungsfreiheit innerhalb der Einrichtung, Raum zum „Wandern“ geben durch Rundwege, klare Kontraste und Symbole etc.

2.3.2 Bei Gesundheitsgefahr z.B. im Rahmen der Inkontinenzversorgung

- Berücksichtigung von individuellen Bedürfnissen und Wünschen
- Rituale im Kontext von Ausscheidungen / individuelle bedarfsgerecht Hilfestellung
- Unterstützte Kommunikation
- Emotionale Zuwendung
- Regelmäßige Kontrolle der angewandten Inkontinenzmaterialien
- Ab- und Zuleitungen aus dem Gesichtsfeld des Betroffenen entfernen und deren regelmäßige Kontrolle
- Overall hinten zu schließen

2.3.3 Bei herausforderndem Verhalten und starker motorischer Unruhe

- Ursachenforschung im Rahmen der Biographiearbeit / Individuelle Biografie Auswertung
- Validation, angenehme Atmosphäre schaffen
- Emotionale Zuwendung und Wertschätzung
- Medikamentöse Behandlung nach fachärztlicher Anordnung / Überprüfung der verordneten Medikation
- Tagesstrukturierung z.B. Angebote von vertrauter Tätigkeit wie hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Gartenarbeiten etc.
- Gruppenangebote, Zehn-Minuten-Aktivierung, Einzelgespräche
- Nachtcafe und nächtliche Beschäftigungsangebote
- Basale Stimulation / Snoezelen
- Bewegungsdrang mit gezielten und geplanten Maßnahmen ausleben lassen



In drei wesentliche Hauptkategorien (s. Schaubild) lassen sich die Interventionen der Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen einteilen, diese müssen unter Berücksichtigung der Persönlichkeit, Biografie sowie des festgestellten und beobachteten Verhaltens des betroffenen Bewohners, und unter Einbeziehung und Abwägung des ermittelten Risikoprofils miteinander abgestimmt werden.

3. Ein Freiheitsentzug liegt nicht vor wenn:

Der Betroffene einwilligungsfähig ist, d.h. er in die Maßnahme einwilligt oder diese fordert, und sich der Tragweite dieser Maßnahme bewusst ist, weil er diese versteht.

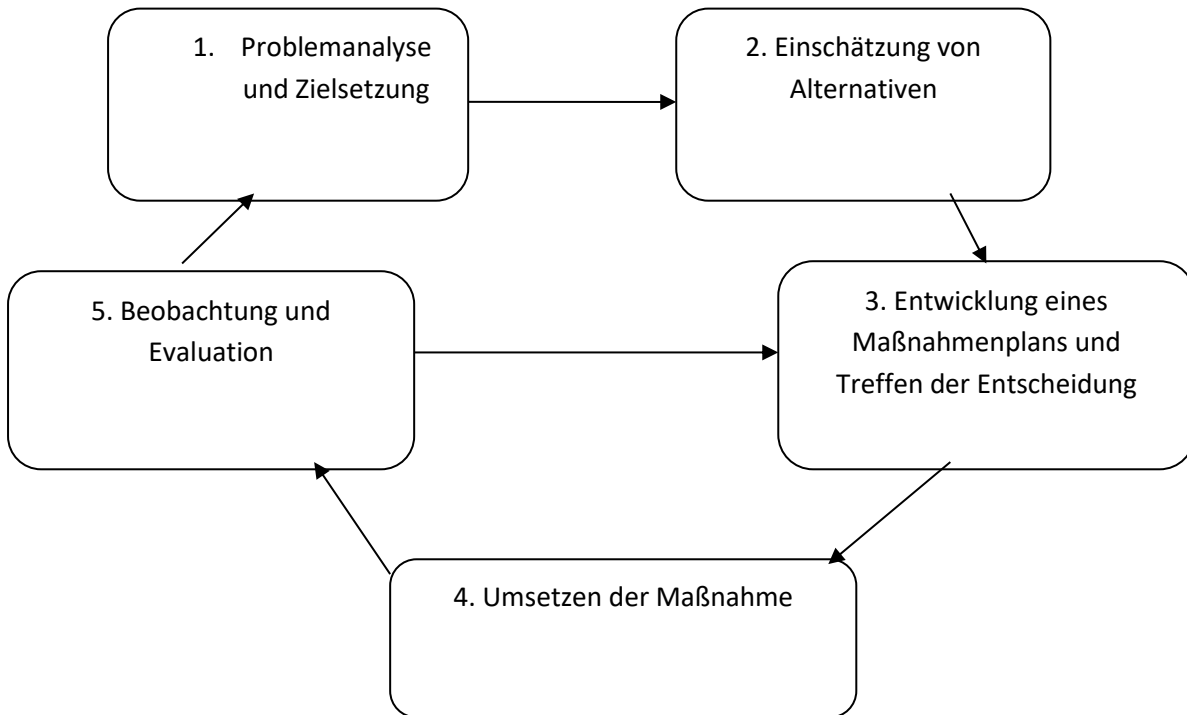
Kein natürlicher Wille zu Fortbewegung vorliegt, z.B. Koma. (Körperliche Fortbewegungsunfähigkeit bei gleichzeitigem Unvermögen, irgendeinen Willen erkennen zu lassen.)

Keine körperliche Möglichkeit zur Fortbewegung mehr besteht, d.h. der Betroffene ist auch ohne Maßnahme nicht in der Lage sich fortzubewegen.

Medikamente zur Heilbehandlung oder aus therapeutischen Gründen gegeben werden, auch wenn als Nebenwirkung eine z.B. Einschränkung des Bewegungsdrangs des Betroffenen eintritt.

4. Multidisziplinärer Entscheidungsprozess in fünf Schritten¹

Anhand der folgenden Prozessbeschreibung wird ein Standard für die Einzelfallberatung zu Grunde gelegt. Dieses ist ein Instrument in der alltäglichen Praxis im Umgang und zur Überprüfung der Vermeidung bzw. den adäquaten Einsatz von freiheitsentziehenden Maßnahmen zur Verfügung zu haben.



4.1 Schritt 1: Problemanalyse und Zielsetzung

Welche individuellen Problemlagen und Risiken sowie Ressourcen sind vorhanden? (z.B. Sturzgefährdung, herausforderndes Verhalten etc.)

Sind die Ursachen zu beseitigen bzw. zu verändern? (z.B. Behandlung körperlicher Erkrankungen oder Schmerzen, Änderung der Umgebungsfaktoren)

Eigene Vorstellungen und der natürliche Wille des Bewohners? (z.B. ausgedrückt durch Verhalten / Biografie)

Welche Ziele werden gesetzt? (z.B. Minimierung von Verletzungen, Mobilitätserhalt)

4.2 Schritt 2: Einschätzung von Alternativen

Welche Alternativen kommen ggf. in Frage? (z.B. Inhaltliche konzeptionelle Verbesserung / Veränderung im Rahmen des Pflegekonzept sowie der Organisation)

¹ Vgl. Hoffmann / Klie 2012, 2. Auflage: Freiheitsentziehende Maßnahmen im Betreuungs- und Kindschaftsrecht, S. 90

Können baulich-architektonische Alternativen umgesetzt oder hergestellt werden? (z.B. Endlosgänge herstellen, Einrichtung Kontrasten und Kennzeichnungen)

Existieren technische Hilfsmittel oder können diese zum Einsatz kommen? (z.B. Sensoren / Alarmsysteme)

Welche Risiken beinhalten die einzusetzenden Alternativen?

Rechtliche Bewertung der potenziellen Alternativen?

4.3 Schritt 3: Entwicklung eines Maßnahmenplans und Treffen der Entscheidungen

Arrangement einer Einzelfallberatung unter hinzuziehen aller Beteiligter am Prozess (gesetzl. Betreuer, Angehörige, Ärzte, Pflegende, ausgebildete Fachkräfte etc.

Einholung bei Erforderlichkeit der Genehmigung

4.4 Schritt 4: Umsetzen der Maßnahme

Die Umsetzung der freiheitsentziehenden Maßnahme sind korrekt umzusetzen und ihre Durchführung muss nach Vorgabe dokumentiert werden.

4.5 Schritt 5: Beobachtung und Evaluation

Erforderlichkeit der freiheitsentziehenden Maßnahme prüfen? Art und Dauer der Maßnahme auf den Ist-Zustand überprüfen?

War die Umsetzung der ausgewählten Maßnahme erfolgreich?

Erneute Überprüfung der Maßnahme im Sinne des Regelkreises (Evaluation)?

5. Implementierung und Umgang der Methoden zum Umgang mit der Vermeidung von Freiheitsentziehender Maßnahmen

Regelmäßige Schulung aller Mitarbeiter in der Betreuung und Pflege. (gem. des HGBPs)

Ausbildung von Fachkräften als Multiplikatoren zur Minimierung von freiheitsentziehenden Maßnahmen sowie im Umgang und Einsatz mit dem Pflege-Expertenstandard der Sturzprophylaxe.

Beratungsangebote von Angehörigen und gesetzlichen Betreuern.

Zusammenarbeit mit Ärzten, Institutsambulanzen, Betreuungsgerichten und aller am Prozess beteiligten Personen.

Prüfung der Umsetzung von baulichen Maßnahmen der bereits vorhandenen Einrichtungen.

Aufklärung im Umgang und Einsatz von technischen Hilfsmitteln.

Bei der Implementierung handelt es sich um einen kontinuierlichen Prozess, der eine ständige Weiterentwicklung der Thematik beinhaltet.

Auch wenn für eine Maßnahme ein richterlicher Beschluss vorliegt, muss diese täglich unter Berücksichtigung des aktuellen Bedarfes des betroffenen Bewohners durch die Fachkräfte vor Ort neu auf ihre Anwendung überprüft werden. Eine richterliche Genehmigung ist kein „Freifahrtschein“ für die Umsetzung einer freiheitsentziehenden Maßnahme.

Um Lösungen und Alternativen zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen zu finden ist Kreativität und Einfallsreichtum gefragt, da nicht alle Menschen gleich sind und auf unterschiedlichste Weise reagieren. Lösungsansätze müssen die Selbstbestimmung des betroffenen Bewohners wahren und in die Freiheitsrechte so wenig wie möglich eingreifen.

Das Lebenshilfe-Werk Kreis Waldeck-Frankenberg e.V. will aktiv an der Vermeidung von Freiheitsentziehenden Maßnahmen mitwirken. Die Selbstbestimmung und die Wahrung der Menschenwürde sind die wichtigsten Menschenrechte, diese sind für jeden Menschen zu wahren.

Menschen, die unserer Einrichtung leben, arbeiten oder betreut werden bieten wir ein möglichst sicheres Umfeld.